AMTSBLATT

FÜR DAS

AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 01. März 2012

21. Jahrgang 2012

Ausgabe Nr. 2

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Entwurfs zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Beschluss vom 14.12.2011 (Beschluss-Nr. 09/2011-05) des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) über die Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) dient der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Renoc" nach § 12 Abs. 1 BauGB.

Ziele und Zwecke:

Insbesondere soll die Änderung folgendes beinhalten. Die im fortgeltenden Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbliche Fläche des ehem. Betonwerkes in der Gemarkung Gröbitz soll nunmehr als Sondergebietsfläche ausgewiesen werden. Gleichzeitig wird die Sondergebietsfläche in westlicher Richtung um ca. 5,6 ha erweitert. Es wird eine Ausweisung der Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik im Bereich des ehemaligen Betonwerks angestrebt.

Der 6. Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 19.03.2012 bis einschließlich 20.04.2012

Montag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr Dienstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 – Eingangsbereich / Bürgerservice –
 OT Massen, Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz

öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor, die eingesehen werden können:

Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Natur und Landschaft, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume, Boden, Wasser , Klima/Luft , Mensch, Kultur und Sachgüter. Der Artenschutzbeitrag mit Aussagen zu den Schutz- und Sachgütern ist im Umweltbericht integriert. Ein Bericht zur Prüfung des Vorliegens einer Konversionsfläche kann ebenfalls eingesehen werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren wird den Bürgern die Möglichkeit der Erörterung zu den oben genannten Zeiten gegeben.

Massen-Niederlausitz, den 17.02.2012

Gottfried Richter Amtsdirektor

Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Renoc" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der 1. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Renoc" wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit von

in der Zeit vom 19. März bis einschließlich 20. April 2012

Montag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr Dienstag Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Bürgerservice / Eingangsbereich -OT Massen, Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor, die eingesehen werden können:

Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Natur und Landschaft, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur und Sachgüter. Der Artenschutzbeitrag mit Aussagen zu den Schutz- und Sachgütern ist im Umweltbericht integriert. Ein Bericht zur Prüfung des Vorliegens einer Konversionsfläche kann ebenfalls eingesehen werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Des Weiteren wird den Bürgern die Möglichkeit der Erörterung zu den oben genannten Zeiten gegeben.

Massen-Niederlausitz, den 17.02.2012

Gottfried Richter Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Erhebung der Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

ab 01.01.2012

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz am 12.12.2011 die nachfolgende Hundsteuersatzung:

§ 1 Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.

Steuerpflichtiger, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer seinen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, das dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im übrigen am 01.07. des Jahres fällig. Die Steuer kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (4) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Absatz 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund
b) für den zweiten Hund
c) für jeden weiteren Hund
d) für jeden gefährlichen Hund
250,00 Euro

- (2) Als gefährliche Hunde gelten:
 - Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biß geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auszugehen, solange nicht der Hundehalter im Einzelfall dem Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfesbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung ver-

gleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

American Pitbull Terrier American Staffordshire Terrier Bullterrier Staffordshire Bullterrier Tosa Inu

(3) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Absatz 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 7 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 8 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. § 7 Absatz 2 sowie § 8 finden für gefährliche Hunde i. S. d. § 5 Absatz 2 keine Anwendung.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Ordnungsamt dem Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 zu ermäßigen für,

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten werden, die von dem nächsten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
- b) Hunde, die von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten werden (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und nachweislich jagdlich verwendet werden,
- c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablehnung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 9 Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Absatz 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Nach Beendigung der Hundehaltung oder nach Entfallen der Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung oder nach Wegzug des Hundehalters ist der Hund innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) abzumelden.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gemäß § 9 Absatz 2 an die Gemeinde zurückzugeben.

(4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (...i. V. m. § 93 AO und § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG).

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Das Steuergeheimnis nach § 30 AO ist von jedem Amtsträger zu wahren.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung und zur Erfüllung der mit der Steuererhebung verbundenen Aufgaben kann das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten beim örtlichen Tierschutzverein, bei der Kreisordnungsbehörde und der Polizei erheben und verwenden. Die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung über die Amtshilfe und die Datenübermittlungsgrundsätze nach § 41 PolG sind zu beachten. Des weiteren dürfen durch Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekanntgewordene Daten verarbeitet werden. Hier sind die Anforderungen des § 15 des Bundesdatenschutzgesetzes zu berücksichtigen; die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs das Amt Kleine Elster (Niederlausitz). Eine Weiterverarbeitung dieser von den genannten Stellen übermittelten Daten zum Zwecke der Steuerhebung nach dieser Satzung ist zulässig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
 - a) entgegen § 9 Absatz 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) entgegen § 9 Absatz 3 die Person, an die der Hund abgegeben wird, nicht angibt,
 - d) entgegen § 10 Absatz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde

- nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen, oder
- e) entgegen § 11 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 13.12.2011

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 01.02.2012

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung vom 13. Februar 2012 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01 / 2012-01 Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstücke 416, 417 (TF)

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01 / 2012-02 Verkauf Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstücke 416, 417 (TF)

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 01 / 2012-03 Beantragung und Eintragung einer Grunddienstbarkeit Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstück 419

Die Gemeindevertretung beschließt die Beantragung und Eintragung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung vom 16. Februar 2012 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01 / 2012-01

Beschluss der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen des Bürgerhauses Schacksdorf

Die Gemeindevertretung beschließt die Entgeltordnung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung vom 06. Februar 2012 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01 / 2012-01

Wegenutzungvertrag - Gaskonzession für die Gemeinde Massen-Niederlausitz

Die Gemeindevertretung beschließt den Wegenutzungsvertrag.

Beschluss-Nr. 01 / 2012-02

Fortschreibung der Wohnbauförderrichtlinie für das Jahr 2012

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung.

Beschluss-Nr. 01 / 2012-03

Aufnahme in die Erzeugergemeinschaft Biomasse Schraden e.V.

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufnahme.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung vom 08. Februar 2012 im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01 / 2012-01

Verkauf Gemarkung Sallgast, Flur 8, Flurstücke 338 und 347

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5. 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter Amtsdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 1. Amtsausschusssitzung - öffentlich

am Mittwoch, dem 14.03.2012, 19.00 Uhr

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Bürgerfragestunde
- 3. Niederschriftskontrolle vom 14.12.2011 und Bestätigung
- 4. Informationen Sängerstadtmarketing, Herr Klaue
- 5. Berichterstattung über die Aktivitäten im Jahr 2011 durch die Jugendkoordinatorin Frau Szott
- Beschluss über die Bestätigung der Ziele des Wirtschaftsplanes 2012 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH, Herr Muschter
- Entgeltordnung für den Verkauf von Brennholz aus den Beständen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) im Rahmen der Selbstverwaltung
- 8. Beschluss Beitritt zum Tourismusverband Lausitzer Seen
- 9. Beschluss Festlegung Wahlleiter für den Wahlkreis des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
- 10. Informationen aus den Ausschüssen
- 11. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
- 12. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

- 1. Niederschriftskontrolle vom 14.12.2011 und Bestätigung
- 2. Personalangelegenheiten
- Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
- 4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Tischer Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 1. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses,

am Dienstag, dem 06.03.2012, 16:30 Uhr,

im Großen Konferenzraum des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz

Tagesordnung

- 1. Protokollkontrolle vom 04.10.2011
- 2. Diskussion zur Schulentwicklung
- 3. Informationen / Sonstiges

gez. Hartmut Göllnitz Ausschussvorsitzender

Einladung

zur 2. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf, am Donnerstag, dem 15. März 2012, 19:00 Uhr,

im OT Lichterfeld im Gemeinderaum, Forststraße 12

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Niederschriftskontrolle vom 16.02.2012 und Bestätigung
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. 3. Änderung B-Plan "Gewerbegebiet Flugplatz" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien
- 5. Beschluss über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Geltungsbereich des B-Planes "Gewerbegebiet Flugplatz"
- Bericht zum Wirtschaftsplan 2012 der IVVB GmbH durch den Geschäftsführer
- 7. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2012
- 8. 1. Lesung und Beschluss Haushaltssicherungskonzept 2012
- 9. 1. Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit seinen Anlagen und Bestandteilen
- 10. Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2012
- 11. Beschluss zum Beitritt der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in den Tourismusverband Lausitzer Seen
- 12. Information der Verbandsvertreter
- 13. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
- 14. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

- 1. Niederschriftskontrolle vom 16.02.2012 und Bestätigung
- 2. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
- 3. Anfragen Gemeindevertreter

Gurk

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 2. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz, am Montag, dem 5. März 2012, 19:00 Uhr,

in 03238 Massen-Niederlausitz, Finsterwalder Str. 21 (ESC), Bürgersaal

Tagesordnung Öffentlicher Teil:

- Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Niederschriftskontrolle vom 06.02.2012 und Bestätigung
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Entbehrlichkeitsbeschluss Gemarkung Betten, Flur 1, Teilfläche aus dem Flurstück 253
- Beschluss zur Einleitung eines Teileinziehungsverfahrens für den "Kirchweg"
- Beschluss überplanmäßige Ausgabe für Flächenerwerb diverser Waldflächen, Verkehrsflächen und Flächen im GIP Massen
- 7. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2012
- 8. Information der Verbandsvertreter
- 9. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
- 10. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

- 1. Niederschriftskontrolle vom 06.02.2012 und Bestätigung
- Aufhebung Gemeindevertreterbeschluss-Nr. 09/2011-02 vom 12.12.2011 (Verkauf unbebauter Grundstücke im GIP Massen-Niederlausitz)
- Beschluss zum Verkauf unbebauter Flächen im GIP Massen-Niederlausitz
 - Gemarkung Massen, Flur 1, Teilflächen aus den Flurstücken 305, 907, 1170, 1171, 1252 und 1523
- 4. Beschluss zum Ankauf eines Straßenflurstückes (Gartenstraße in Lindthal)
 - Gemarkung Lindthal, Flur 3, Flurstück 121
- 5. Beschluss zum Ankauf von Flurstücken im Wohnpark Massen, An der Nachtweide (Fläche für Wohnbauförderung)
 - Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstücke 85/1, 864 und 865
- 6. Beschluss zum Ankauf von Forstflächen
 - Gemarkung Finsterwalde, Flur 47, Flurstücke 1229, 1230, 1231, 1232, 1233 und 1234
 - Gemarkung Finsterwalde, Flur 50, Flurstück 206
 - Gemarkung Schacksdorf, Flur 4, Teilfläche aus dem Flurstück 193
- Beschluss zum Verkauf von unbebauten Flächen im GIP Massen-Niederlausitz
 - Gemarkung Betten Flur 1, Teilflächen aus den Flurstücken 253, 388, 401, 402 und 405
 - Gemarkung Betten, Flur 2, Teilfläche aus dem Flurstück 281
- 8. Beschluss zum Ankauf von Flächen im GIP Massen-Niederlausitz (Grünstreifen)
 - Gemarkung Betten, Flur 2, Teilfläche aus dem Flurstück 284
- 9. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
- 10. Anfragen Gemeindevertreter

W. Klähr

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Information aus der Gemeinde Sallgast

Herr Stephan Gronert scheidet auf Grund eines Wohnsitzwechsels als Mitglied der Gemeindevertretung Sallgast aus und gibt seine Funktion als Ortsvorsteher für den Ortsteil Göllnitz ab. Herr Silvio Schapp ist ab 01.01.2012 Ortsvorsteher für den Ortsteil Göllnitz.

Bürgerinformation Bestattungen- Friedhof Göllnitz

Gemäß Festlegungen der Gemeindevertretung Sallgast, in der Sitzung am 08.02.2012, wird hiermit darauf hingewiesen, dass das Grabmachen auf dem Friedhof in Göllnitz nicht mehr in privater Initiative erfolgen kann. Sämtliche damit verbundenen Tätigkeiten sind nur noch über das durch den Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsinstitut ausführen zu lassen.

Hänschen Friedhofsverwaltung

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz), vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz Internet: http://www.amt-kleine-elster.de

E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß

Telefon: 03531/703077, Fax: 03531/703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel,

Chefassistenz und Öffentlichkeitsarbeit,

Telefon: 03531/78222

Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).